



Abwasserreglement der Gemeinde Mägenwil

Die Einwohnergemeinde Mägenwil, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977, beschliesst folgendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde
(§§ 4, 10 EG)

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen und anteilmässig die regionale Abwasserreinigungsanlage.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. (ARA anteilmässig)

§ 3

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung § 6, EG GSchG.

- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen kommunalen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden.
- f) Vollstreckung von Verfügungen.

§ 4

Gewässerschutzstelle § 2
V zum EG GSchG

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG;

⁴ Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung (§§ 6 - 9 EG)

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

Öffentliche Abwasserleitungen (§§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.
(Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

§ 7

Private Abwasserleitungen (§§ 17 EG)

¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom anzuschliessenden Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat jeweils auf Kosten des anzuschliessenden Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

§ 8

Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat klärt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die technischen Belange ab und erlässt die erforderlichen Anschlussverfügungen. Er setzt insbesondere die Baubeiträge der Verursacher fest.

³ Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen

§ 11

Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO)

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht (§ 18 GSchG)

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen. (siehe auch § 31)

² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹ private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuche

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

⁴ Erforderliche Angaben:

a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Regen- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler, Rückstausicherungen und Pumpen etc.

- b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich im Doppel einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

² Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

- a) Vermasster situationsplan resp. Grundbuchplankopie der Liegenschaft im Massstab 1 : 500 mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragener Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.
- b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan.

c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100).
Dieser Plan enthält:

- sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.).
- Leitungsdurchmesser.
- Gefälle.
- Materialien der Abwasserleitungen.

³ In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch vermasste Ausführungspläne abzugeben.

² Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

§ 20

Bewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.

² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt

dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Prüfkosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)

¹ Die Geltungsdauer der Bewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann auf Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

² Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

³ Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzfachstelle separat abzunehmen (siehe technische Ausführungsvorschriften). Jedes Anschlussstück kann durch die Gemeinde mittels Kanalfernsehen geprüft werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschliessenden.

§ 25

Ausführungspläne

¹ Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist vermasste Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

² Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen überein, so genügt eine schriftliche Bestätigung an den Gemeinderat.

§ 26

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 27

Technische Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt technische Ausführungsvorschriften für die Grundstücksentwässerung. Diese treten mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

§ 28

Abwasser (Definition)

¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle und gewerbliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser) gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 29

Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist wenn möglich zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten;
- b) Dachwasser
kann in ein Gewässer eingeleitet, oder wo es hydrogeologisch möglich, finanziell tragbar und vom Grundwasserschutz her zulässig ist (Wohnbauten), versickert werden.

Für Versickerungen ist der kommunale Versickerungsplan massgebend. Versickerungsanlagen sind im Abwasserkataster festzuhalten.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die

Mischwasserkanalisation anzuschliessen.

- a) Strassenwasser
kann, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, oberflächlich verlaufengelassen werden;
- b) Platzwasser
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50, "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 30

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz in öffentliche Gewässer oder ausnahmsweise in Drainagen als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Bei Neu- und Umbauten und Sanierungen bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer.

³ Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Beseitigung.

§ 31

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990.

³ Zur Anreicherung des Grundwassers oder zur Entlastung der Abwasseranlagen kann die Abteilung Umweltschutz verlangen, dass unschädliches Wasser versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

§ 32

Abflusslose Gruben

¹ Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

² Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abfluss-

losen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z.B. schriftliche Vereinbarung)

§ 33

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb, Unterhalt und Kontrollen

§ 34

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 35

Betriebskontrollen
(§ 6 GSchG)

¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

² Für die Kontrolle bei Abnahmen neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 36

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. den Eigentümer der angeschlossenen Baute von der eigenen Verantwortung, die sie für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 39

Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

² Die Bau- und Perimeterbeiträge (§ 38, Abs. 1, lit. b + c) sind innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

³ Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Gebühren in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

⁴ Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist ausgeschlossen.

⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 40

Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7, Abs. 3 BauG.

§ 41

Schuldner, Sicherstellung

¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.

² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben (Par. 38, Abs. 1, lit. a - c) verlangen.

³ Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).

§ 42

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

§ 43

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B) Anschlussgebühr

§ 44

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1, die mit beschwerdefähiger Verfügung festgelegt wird.

² Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, bildet die Summe aller Geschossflächen (GF) sowie die in die Kanalisation entwässerten Hartflächen (HF) und Dachflächen (DF). Dachflächen, deren Wasser gestützt auf § 31 versickert oder direkt abgeleitet wird, können bei der Berechnung mit zwei Drittel in Abzug gebracht werden.

³ Als Geschossfläche zählen alle ober- und unterirdischen horizontalen Geschossflächen und Treppen, inkl. Garagen, Keller, Abstellräume, Estrich usw. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Bei Um- und Erweiterungsbauten werden die zusätzlichen Flächen gezählt. Reine Renovationen (werterhaltend) bewirken keine zusätzlichen Anschlussgebühren. In die Kanalisation entwässerte Dachflächen (senkrechte Projektion) gelten als Hartflächen. Bei Raumhöhen über 6 m wird eine zusätzliche Geschossfläche berechnet.

⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Geschossflächengebühr für Ökonomieanteile nicht erhoben.
Die restlichen Gebühren werden gemäss Absatz 2 + 3 berechnet.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 44a

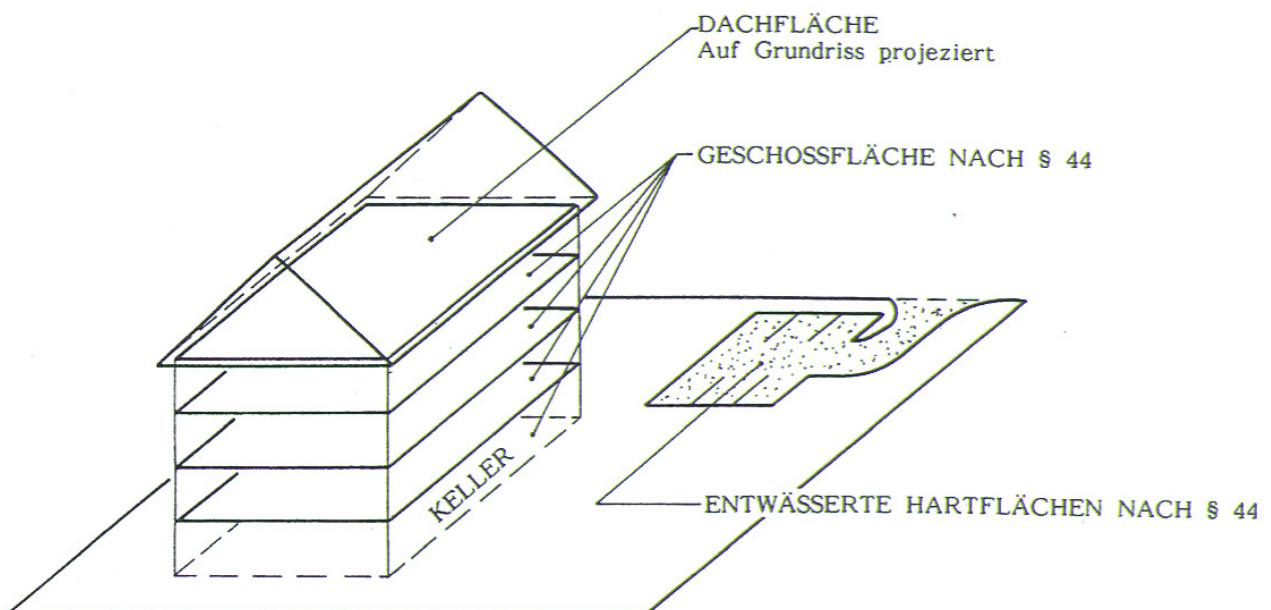
Eintritt der Zahlungspflicht

⁶ Die Anschlussgebühr ist bei bestehenden Bauten mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, bei Neubauten im Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses geschuldet. Bei Erweiterungs- und

Umbauten entsteht die Zahlungspflicht nach Abschluss der Bauarbeiten. Der Gemeinderat setzt die einmaligen Abgaben nach Eintritt der Zahlungspflicht in einer Beschwerde fähigen Verfügung fest.

GRAFISCHE DARSTELLUNG FÜR DIE BERECHNUNG VON ABWASSERANSCHLUSSGEBÜHREN

WOHNBAUTEN



§ 45

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹ Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Die Ermässigung beträgt:

- a) für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben 20%
- b) für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen 40%.

§ 46

Marginale Ersatzbauten

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 44 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

C) Baubeiträge

§ 47

Anwendung

¹ Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener (neuer) Bauten ausserhalb des Baugebietes.

C) 1 Baubeiträge innerhalb Baugebiet

§ 48

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹ Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland, Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so kann der Gemeinderat von dem Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstückfläche Baubeiträge einfordern.

² Die Gemeinde kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss nach Massgabe des öffentlichen Interesses einen Gemeindebeitrag beschliessen.

§ 49

Finanzierung durch Private

¹ Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.

² Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem GEP entsprechen.

³ Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 ff. VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

⁴ Der Gemeinderat kann auf grund des Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

§ 50

Eintritt der Zahlungspflicht

¹ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss §§ 32 f. BauG.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere bei landwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken, Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

³ Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung als Bauland sofort zur Zahlung fällig.

C) 2 Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 51

Anwendung

¹ Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen:
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.

² Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben. (§ 19, Abs.3 EG GSchG).

§ 52

Eintritt der Zahlungspflicht

¹ Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 f, BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

D) Perimeterbeiträge

§ 53

Berechnung

¹ Als Basis für eine Berechnung des Perimeterbeitrages gilt das GEP der Gemeinde Mägenwil.

² Der Perimeterbeitrag wird als einmaliger Flächenbeitrag für die im 60 m Bereich der Gemeindekanalisation liegenden Grundstücke erhoben. Er beträgt für die ersten 30 m Anschlusstiefe Fr. 2.--/m² und für die nächsten 30 m bis 60 m Fr. 1.--/m².

³ Der Beitrag wird erhoben

- a) bei der Handänderung eines im Perimeter einer beschlossenen oder ausgeführten Kanalisation liegenden Grundstückes, sofern dasselbe zu einem ortsüblichen oder darüber liegenden Baulandpreis veräussert wird.

Subjekt der Beitragspflicht ist der Veräusserer.

- b) Wenn auf einem im Perimeter einer beschlossenen oder ausgeführten Kanalisation liegenden Grundstück eine anschlussfähige Baute erstellt wird und für dieses Grundstück nicht bereits der Betrag gemäss lit a) bezahlt wurde.

Subjekt der Beitragspflicht ist der jeweilige Eigentümer.

⁴ Ein beitragspflichtiges Grundstück darf durch die nachträgliche Erstellung einer weiteren Kanalisation an einer andern Grundstückseite nicht erneut in den Perimeter einbezogen und zu einem weiteren Beitrag verpflichtet werden, es sei denn, dass zur Umgehung des Flächenbeitrages eine Parzellierung erfolgt.

E) Jährliche Benützungsgebühr

§ 54

Berechnung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Die Höhe der Benützungsgebühr wird gemäss Anhang 1 festgelegt.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien ermässigt werden, wenn durch separate Wasseruhren nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeführt wird.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann, zu Lasten des Verursachers beraten lassen.

⁵ Für die in die öffentliche Kanalisation entwässerten Hartflächen, die grösser sind als 200 m², wird eine Benützungsgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.

§ 55

Erhebung

¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 56

Erneuerungsfonds

¹ Für die Erneuerung (keine Reparaturen) von Abwasserleitungssträngen ist ein Erneuerungsfonds anzulegen. Die jährlichen Gebühren für diesen Fonds berechnen sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Die Höhe der jährlichen Gebühr für den Erneuerungsfonds wird gemäss Anhang 1 festgesetzt.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

Beschwerde / Einsprache

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 58

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Art. 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 59

Vergehen

Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

§ 60

Übertretungen

¹ Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

² Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 61

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Kanalisationsreglement vom 14.12.1960 und der Gebührentarif vom 16.12.1977 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 62

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

08. April 1992

Der Gemeindeammann: **Albin Fischer**

Der Gemeindeschreiber: **Werner Bünzli**

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 10.06.1992

TECHNISCHE AUSFUEHRUNGSVORSCHRIFTEN

1. GRUNDLAGEN

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserregementes und nach Genehmigung durch die kantonale Fachstelle, folgende technische Vorschriften für die Grundstücksentwässerung:

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizerische Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation

2. ALLGEMEINES

2.1 DEFINITIONEN

2.1.1 Abwasser

Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle und gewerbliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser) gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

2.1.2 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieser technischen Vorschriften und des Abwasserregementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, d.h., Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

2.1.3 Entwässerungssysteme

Im **Mischsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeführt. Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen.

Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungen abgeführt. Ausserhalb des Baugebietes ist grundsätzlich das Trennsystem anzuwenden.

Das **Teil-Trennsystem** ist ein besonderes Mischsystem, bei dem Schmutz-, Platz- und Strassenwasser in der gleichen Leitung abgeführt werden. Dach- und Sickerwasser werden versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet.

Im Baugebiet ist das Teil-Trennsystem zu fördern.

2.2. ENTWAESSERUNGSGRUNDSAETZE

Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

2.2.1 Fremdwasser

Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser, Bachwasser) ist zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten.

Ist diese Art der Ableitung bei Sickerwasser, welches nur zeitweise anfällt, nicht möglich, so kann es ausnahmsweise der Kanalisation zugeführt werden.

2.2.2 Regenwasser

Dachwasser ist nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen hydrogeologischen und technischen Verhältnisse zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten.

Strassen- und Platzwasser ist nach Möglichkeit oberflächlich verlaufen zu lassen unter Wahrung der nachbarschaftlichen Rechte. Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten. Wird Strassen- und Platzwasser gesammelt, so ist es der Mischwasserkanalisation zuzuleiten. Dabei sind auch bei privaten, nichtgewerblichen Garagen und deren Vorplätze, Einstellhallen für Motorfahrzeuge sowie Parkplätzen, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, Einlaufschächte mit Schlamm sack und Tauchbogen, zu verwenden.

2.2.3 Schmutzwasser

Schmutzwasser ist im Schwemmsystem einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach den Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Gase und Dämpfe
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
- geruchsbelästigende Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.

- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe usw.
- Abwasser mit einer Temperatur über 60. C (nach Vermischung in der Kanalisation darf die Temperatur höchstens 40. C betragen).
- Säuren und Laugen
- Kehr- und Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Im Zweifelsfall und über besondere Schutzmassnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

3. KONSTRUKTIONSGRUNDSÄTZE

Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

Sämtliche Abwasseranlagen, inklusive Hausinstallationen, sind fachgerecht zu erstellen.

3.1 Dichtigkeitsanforderungen

Gesetzliche Grundlage: Zonenkarten zu den eidgenössischen Tankvorschriften.

Für die Dichtigkeitsprüfung ist die SIA Norm 190 massgebend.

Zone	Prüfdruck	Zulässiger Verlust	
Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h m ²)	benetzte Fläche
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,10 l/h m ²)	
Zonen B+C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h m ²)	

Die Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

3.2 LEITUNGEN

3.2.1 Leitungsdimensionierung

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

Die Lichtweite der Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für

Durchmesser in mm

- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm	
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	100
	118 - 150

3.2.2 Leitungsmaterial

Bei der Wahl des geeigneten Leitungsmaterials sind Verwendungsbereich, örtliche Verhältnisse (Statik), die Produktespezifikationen der Fabrikanten und die Prüfatteste des VSA zu beachten.

Gebräuchliche Rohrmaterialien für Abwasser

- Spezialbeton
- Kunststoff
- Faserzement
- Steinzeug
- Guss
- Normalbeton (nur für unverschmutztes Abwasser)

Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Es sind den Rohrarten entsprechende Dichtungen zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wülste im Rohrinnern zu erstellen.

3.2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitungen 1 %
- Schmutzwasserleitungen 2 %

3.2.4 Leitungsverlegung

Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die entsprechenden Spezialformstücke zu verwenden, oder die Abwasserleitung ist mit einer plastischen Masse so zu umhüllen, dass bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden können.

Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich unter der Trinkwasserleitung zu führen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der kommunalen Gewässerschutz-Fachstelle getroffen werden.

Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

3.2.5 Anschlüsse an öffentliche Anlagen

Anschlüsse an öffentliche Anlagen müssen fachgerecht vorgenommen werden. Sie haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

Bei Betonrohren ist das spitzgut zu entfernen, um Verstopfungen zu vermeiden. Der Kanalanchluss hat in der Regel in der Mittelachse oder höher zu erfolgen.

Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrrinnenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitungen darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die kommunale Gewässerschutzsteile abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

3.2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Oberflächen hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften der zuständigen Behörden zu geschehen.

3.2.7 Sickerwasserleitungen

In Sickerleitungen darf nur Sickerwasser abgeleitet werden. Werden Sickerleitungen ausnahmsweise an die Kanalisation angeschlossen, hat der Anschluss über einen separaten Schlamm-sammler mit mindestens 60 cm Schlamm-sacktiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasser-rückstaus in Sickerleitungen ist mittels eines genügend grossen Absturzes zu verhindern (mindestens 50 cm).

3.2.8 Formstücke

Abweiger

Alle Abweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 4S" (in der Fließrichtung gemessen) zu erstellen.

Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 4S" betragen (z.B. Richtungsänderung 90" = 2 Bogen zu 4S"). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal R = 2 DI) dürfen jedoch verwendet werden.

Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionschächte verbunden werden" In der Fließrichtung sind Kaliberreduktionen nicht zulässig.

3.3 KONTROLLSCHAECHTE

Lage und Dimensionierung

Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Bei schachttiefen über 1.20 m sind nichtrostende Steigeisen oder Steigleitern anzubringen.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in cm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe					
	1		2		3	
Bis 0,6 m	Ø	60	Ø	80	Ø	80
0,6 m - 1,5 m	Ø	80	Ø	80	Ø	90/110 oder 100
Über 1,5 m	Ø	90/110	Ø	90/110	Ø	90/110 oder
	Ø	100	Ø	100	Ø	100

Die Schachtdistanz soll in der Regel 40 m nicht überschreiten.

Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende U-förmige Wasser-
rinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle an-
zuschliessen.

Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von
mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel
mit Geruchverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des um-
liegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.4. BODENABLAEFUE

Innerhalb von Gebäuden

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, usw.) sind mit Bodenabläufen mit
Geruchverschluss zu entwässern. Der Wasserstand im Geruchverschluss soll 10 cm betragen.

In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur
Entleerung des Heizsystems sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.5 SCHLAMMSAMMLER FUER PLATZENTWAESSERUNG

<u>Einzugsge- bietsfläche</u>	<u>Lichtweite Ø</u>	<u>Schlammsacktiefe ab UK Auslauf</u>
bis 60 m ²	500 mm	0.60 m
61 - 100 m ²	600 mm	0.60 m
101 - 150 m ²	700 mm	0.70 m
151 - 250 m ²	800 mm	0.80 m
251 - 350 m ²	800 mm	1.10 m
351 - 450 m ²	1000 mm	1.00 m

Im Auslauf der Schlammsammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Das Oberflächenwasser aus Garagezufahrten und Vorplätzen ist nicht auf öffentliche Strassen,
Nachbargrundstücke oder in Gewässer abzuleiten.

Schlamm-sammler, die der Platzentwässerung dienen und dafür bemessen sind, dürfen nicht mit Dachwasser beschickt werden.

3.6 ENTWAESSERUNG TIEFLIEGENDER RAEUME

Pumpanlagen

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Dimensionierung und Konstruktion hat nach den VSA-Richtlinien zu erfolgen.

Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. Nicht im Rückstau liegende Apparate und Leitungen, die Regenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses anzuschliessen.

3.7 REGENFALLROHRE

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Regenfallrohre ohne Geruchverschluss

Regenfallrohre, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind ohne Geruchverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

Regenfallrohre mit Geruchverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterungen, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm-sack anzuordnen.

3.8 ENTLUEFTUNGEN

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Leitungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagebögen zu verwenden.

Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren der Kanalisation kombiniert werden.

3.9 GERUCHVERSCHLUESSE

Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit den Wasserabfluss gewährleisten und nicht leergesogen werden.

Gemeinsamer Geruchverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss.

4. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

4.1 LANDWIRTSCHAFT

4.1.1 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere Abwässer der Landwirtschaft dürfen nach der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8.12.1975 nicht in Kanalisation und Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Grünfuttersilos

Grünfuttersilos, inklusive die Siloentwässerungsanlagen, sind säurebeständig und dicht zu gestalten. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Für die Ableitung des Siloabwassers in die Jauchegrube sind geeignete Rohre (Kunststoff) zu verwenden. Die Silofundamentplatte ist mit einer Aufbordnung von mindestens 12 cm zu erstellen. Eine separate Auffanggrube für Siloabwasser ist nur zulässig, wenn die Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist. Eine solche Grube muss mindestens 30 cm über den Siloboden hinausragen, um ein Überlaufen zu vermeiden. Die Silofundamentplatte ist in diesem Fall ebenfalls mit einer auf diese Kote hochgezogenen Umrandung zu versehen.

Mistgruben

Mist ist in einer dichten Grube, mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm, zu lagern. Wo aus arbeitstechnischen Gründen eine Grubenwand weggelassen wird, ist gegen den Abfluss von Mistgülle eine gleichwertige Sicherheit einzubauen, wie z.B. eine zur Mistgrube hin geneigte Einfahrtsrampe, die mindestens 25 cm über den Mistgrubenboden hinausragen muss. Pro m² Mistgrubenfläche sind mindestens 0,3 m² Jauchesammelraum erforderlich. Die Ableitung in eine große Jauchegrube ist vorteilhaft.

4.1.2 Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus

Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) anzuschliessen.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer.

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben abzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Falls der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, erstellt werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist unter speziellen Bedingungen zulässig.

4.1.3 Regenwasser

Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann.

Dachwasser

siehe auch Punkt 2.2.2

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann ins Fallrohr eine Umschaltklappe eingebaut werden. unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig.

Fremdwasser

siehe auch Punkt 2.2.1

4.2 INDUSTRIE UND GEWERBE

Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Für Anschlussgesuche ist das Verfahren nach § 6c V EG GSchG einzuhalten.

Abwasservorbehandlungsanlagen müssen nach den Anleitungen des Herstellers betrieben und unterhalten werden.

4.3 VERSCHIEDENES

4.3.1 Schwimmbäder

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und -entleerungen, Boden und Bassineinrichtungen) sind der Kanalisation zuzuführen.

Der Inhalt der Becken ist bei Entleerung in die Kanalisation so zu dosieren, dass keine hydraulischen Überlastungen der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

4.3.2 Teiche und Feuchtbiotope

Beim Reinigen der Teiche ist nur unverschmutztes Wasser dem Vorfluter zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

4.3.3 Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Laugen, Säuren etc.) müssen in produktebeständigen Auffangwannen (Randhöhe = 10 cm) oder in Lagerräume mit Schwellen und dichtem, produktebeständigem Boden gelagert werden.

Für grosse Gebindelager und Tanks ist die Bewilligung des Kantons einzuholen

5. KONTROLLEN

5.1 KONTROLLPFLICHT

Sämtliche Anlageteile der Grundstückentwässerung müssen durch die zuständigen Organe kontrolliert werden. Diese Kontrollen erfolgen auf grund der genehmigten Pläne.

5.2 BAUKONTROLLEN

Der Anschluss an die Kanalisation (separater Kontrollgang) sowie sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst einbetoniert werden, wenn die erforderlichen Kontrollen ausgeführt, die Leitungen eingemessen und seitens der zuständigen Stelle die Zustimmung zum Einbetonieren erteilt worden ist. Die erforderlichen Kontrollen erfolgen aufgrund einer vorhergehenden Mitteilung durch die Bauleitung oder Bauunternehmung. Die Kontrollen erstrecken sich auf:

- Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen (Einmessen von Anschlussmuffen, Bögen und Abzweigern)
- Gefälle
- Durchmesser
- Materialqualität (VSA-Zulassungsempfehlung)
- Querschnittsverformungen sowie Rissefreiheit der Leitungen
- Schlamm-sammler und Schächte.

5.3 ABNAHMEN

Bei der Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

5.4 BETRIEBSKONTROLLEN

Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

6. UNTERHALT

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

6.1 LEITUNGEN

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

6.2 PUMPEN UND RUECKSTAUVERSCHLUESSE

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken: ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

6.3 EINLAUFSCHAECHTE UND SCHLAMMSAMMLER (SANDFAENGE)

Die Einlaufschächte und die Schlamm-sammler sind nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren und mindestens halbjährlich entleeren zu lassen. Der Inhalt ist in einer bewilligten Ölschlamm-entwässerungsanlage entsorgen zu lassen. Dabei sind die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu beachten. Nach der Reinigung ist der Abscheider mit Frischwasser zu füllen.

6.4 KLAER- UND FAULGRUBEN SOWIE ABWASSERFAULRAEUME

Diese sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20 % der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

6.5 BIOLOGISCHE EINZELREINIGUNGSANLAGEN

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden. Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7. INKRAFTTRETEN

Die technischen Ausführungsvorschriften und deren Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat und durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

02. März 1992

Der Gemeindeammann: **Albin Fischer**

Der Gemeindeschreiber: **Werner Bünzli**

Von der kantonalen
Fachstelle genehmigt am: **10. Juni 1992**

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU
Abteilung Umweltschutz

Der Chef: **I. Tschopp**